LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3942

Alle Abgeordneten

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Simon Rodenbach
E-Mail
simon.rodenbach@ihk-nrw.de
Telefon
0211 367 02-12
Datum
25.06.2026

Stellungnahme von IHK NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“ – Landtagsdrucksache 18/18114 –

sowie zum Antrag der FDP-Fraktion „Kehrtwende im Zivil- und Bevölkerungsschutz – Vorbereitungen in Nordrhein-Westfalen treffen“ – Landtagsdrucksache 18/15490

Vorbemerkung

IHK NRW begrüßt, dass die Landesregierung das Gesetz über den Brandschutz, der Hilfeleistung- und den Katastrophenschutz (BHKG) in Nordrhein-Westfalen modernisieren und damit auf veränderte Gefahrenlagen reagieren will. Naturkatastrophen, Cyberangriffe, hybride Bedrohungen, Ausfälle kritischer Infrastrukturen und Anforderungen der Gesamtverteidigung zeigen: Die Widerstandsfähigkeit des Landes hängt maßgeblich auch von der Handlungsfähigkeit der Wirtschaft ab. Unternehmen sichern Versorgung, Energie, Logistik, Kommunikation, Produktion, Gesundheitsleistungen und Wiederaufbau. Katastrophenschutz ist deshalb nicht allein staatliche Aufgabe, sondern braucht eine systematische Einbindung der wirtschaftlichen Praxis.

Die Flutkatastrophe 2021 in Nordrhein-Westfalen hat dies deutlich gemacht. Viele Betriebe waren unmittelbar betroffen; zugleich waren Industrie- und Handelskammern und ihre Mitgliedsunternehmen wichtige Ansprechpartner bei Schadenslagen, Wiederanlauf, Versorgung, Fachvoten und Hilfsverfahren. Die Erfahrungen zeigen: Je früher wirtschaftliche Expertise in Planungen, Übungen, Lagebilder und Wiederaufbauprozesse einbezogen wird, desto besser können Schäden begrenzt, Betriebsunterbrechungen reduziert und Versorgungsketten stabilisiert werden.

Die Industrie- und Handelskammern sind dabei keine operativen Katastrophenschutzbehörden. Sie übernehmen aber eine zentrale Schnittstellenfunktion zwischen Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Sicherheitsakteuren. Sie können betriebliche Bedarfe bündeln, Informationen in die Unternehmenspraxis übersetzen, Rückmeldungen aus der Wirtschaft in Planungs- und Krisenprozesse einspeisen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei Vorsorge, Notfallplanung und Resilienz unterstützen. Diese Rolle gewinnt auch im Kontext der Gesamtverteidigung an Bedeutung, weil wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Lieferketten, Energieversorgung, Verkehrsinfrastruktur und Kommunikation Voraussetzungen staatlicher und gesellschaftlicher Krisenfähigkeit sind.

Aus Sicht von IHK NRW sollte das BHKG die Wirtschaft daher nicht nur als potenziell Betroffene oder Verpflichtete adressieren, sondern als notwendigen Partner der Krisenvorsorge.

Erforderlich ist aus Sicht von IHK NRW:

1. dass eine frühzeitige und strukturierte Einbindung betroffener Unternehmen sowie der Wirtschaftsorganisationen in Katastrophenschutzplanungen, Übungen, Stabs- und Führungsstrukturen sowie Wiederanlaufkonzepte gewährleistet wird.

2. dass unternehmensbezogene Anforderungen im Vollzug wirtschaftsnah, verhältnismäßig, klar zuständigkeitsbezogen und bürokratiearm ausgestaltet werden.

Im Einzelnen

1. Vorbereitende Einbindung der Wirtschaft in den Katastrophenschutz verbessern

Der Gesetzentwurf enthält mit **§ 39 BHKG-E** unverändert bereits einen Ansatzpunkt für gegenseitige und landesweite Hilfe. Er erfasst neben Gemeinden und Kreisen auch Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie anerkannte Hilfsorganisationen. Die Regelung bleibt jedoch im Schwerpunkt auf Hilfeleistung im Ereignisfall beziehungsweise auf Anforderung ausgerichtet. Eine vorbereitende Einbindung bei Planungen, Übungen sowie Stabs- und Führungsstrukturen ist bislang nicht ausdrücklich angelegt.

Andere Bundesländer gehen hier bei ihren Katastrophenschutzregeln punktuell weiter. Bayern erstreckt die Katastrophenhilfe der nach Art. 7 Abs. 3 BayKSG verpflichteten Behörden, Dienststellen, Körperschaften und Organisationen in Art. 7 Abs. 2 BayKSG ausdrücklich auch auf die Vorbereitung der Katastrophenabwehr, etwa durch Unterstützung bei Katastrophenschutzplänen, Benennung geeigneter Personen für die Katastropheneinsatzleitung und Mitwirkung an Übungen. Art. 8 Abs. 2 BayKSG verpflichtet zudem Betreiber besonderer Gefahrenanlagen zur Unterstützung bei Alarm- und Einsatzplänen sowie Übungen.[1] Baden-Württemberg regelt in § 5 LKatSG BW Mitwirkende als eigene Kategorie; nach § 9 Abs. 2 LKatSG BW haben Mitwirkende kraft Gesetzes eigene Planungen mit den Katastrophenschutzbehörden abzustimmen sowie Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit sicherzustellen.[2] Sachsen sieht in § 39 Abs. 2 SächsBRKG ebenfalls eine breite vorbereitende Mitwirkung vor, unter anderem bei Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen, Führungseinrichtungen, Meldungen und Übungen.[3]

Diese Regelungen sind systematisch nicht eins zu eins auf das BHKG übertragbar. Sie zeigen aber, dass Katastrophenschutz auch vorbereitend gedacht werden sollte.

IHK NRW regt daher an, § 39 BHKG-E um eine vorbereitende Einbindungskomponente zu ergänzen. Gerade bei Lagen mit Auswirkungen auf wirtschaftsrelevante Infrastrukturen, Lieferketten, Energie- und Wasserversorgung, Logistik, Gesundheitswirtschaft, Kommunikation, Industrie- und Gewerbestandorte ist betriebliche Expertise frühzeitig erforderlich.

[1] Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2, abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKatSchutzG-7 und https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKatSchutzG-8.
[2] Gesetz über den Katastrophenschutz Baden-Württemberg (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 9. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 136), insbesondere § 5 und § 9 Abs. 2, abrufbar unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2025-136.
[3] Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024, insbesondere § 39 Abs. 2, abrufbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4911-SaechsBRKG.

Die Industrie- und Handelskammern können hierbei als Schnittstelle zur Wirtschaft, zur Bündelung aggregierten Wirtschaftswissens und als Verbindungsebene in der Krisenkommunikation wirken. Die vorbereitende Einbindung kann insbesondere die Unterstützung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzbedarfsplänen sowie Alarm- und Einsatzplänen, die Abstimmung eigener für den Katastrophenschutz relevanter Planungen, die Benennung geeigneter Verbindungspersonen für Krisenstäbe, Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse und Einsatzleitungen sowie die Mitwirkung an Übungen umfassen.

Wirtschaftsverbände bei landesweiten Grundsatzentscheidungen einbeziehen

§ 57 BHKG-E wird durch den Gesetzentwurf nicht geändert. Gleichwohl zeigen beispielsweise Ereignisse wie die Flutkatastrophe im Jahr 2021, dass wichtige allgemeine Entscheidungen des Landes im Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz erhebliche Bedeutung für Unternehmen haben können.

IHK NRW regt daher an, die Industrie- und Handelskammern bei landesweiten Grundsatzentscheidungen und untergesetzlichen Konkretisierungen frühzeitig einzubeziehen, soweit Belange der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsrelevanter Infrastrukturen berührt sind. Dies verbessert die Vollzugstauglichkeit, vermeidet unbeabsichtigte Belastungen und stärkt die Akzeptanz des Katastrophenschutzes in der Wirtschaft.

2. Unternehmensbezogene Anforderungen im Vollzug wirtschaftsnah ausgestalten

Neben den gesetzlichen Anpassungen kommt es entscheidend auf einen praxistauglichen Vollzug an. Dies gilt insbesondere für betriebliche Feuerwehren, Betreiber besonderer Gefahrenobjekte und Kostenersatzregelungen. IHK NRW regt daher an, folgende Grundsätze bei Anwendung des Gesetzes und bei der nachfolgenden Überarbeitung untergesetzlicher Regelungen zu berücksichtigen:

Betriebsfeuerwehren nach § 15 praxisgerecht nutzen:
Die neuen Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung, zur Einbindung Dritter sowie zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Aufgabenträgern sind grundsätzlich positiv. Sie schaffen Flexibilität und nutzen betriebliche Expertise. Im Vollzug muss jedoch klar bleiben: Kooperationen sollen freiwillig, rechtssicher und praxistauglich ausgestaltet werden. Verantwortlichkeiten, Haftung, Versicherungsschutz, Kosten und Anerkennung von Qualifikationen müssen eindeutig geregelt sein.

Werkfeuerwehren nach § 16 schutzzielorientiert weiterentwickeln:
Die Flexibilisierung beim Personal sowie die Möglichkeit von Kooperationen mehrerer Werkfeuerwehren sind wichtige Schritte, um Fachkräfteengpässen und steigenden Anforderungen zu begegnen. Die eröffneten Spielräume sollten in der Verordnung über betriebliche Feuerwehren so konkretisiert werden, dass moderne, risikobasierte und wirtschaftlich tragfähige Gefahrenabwehrkonzepte möglich sind. Dies muss auch für kleinere und mittelständisch geprägte Standorte gelten. Verpflichtungen zu gemeinsamen Werkfeuerwehren dürfen im Vollzug nur verhältnismäßig, nach vorheriger Anhörung und mit klarer Aufgaben- und Kostenverteilung erfolgen.

Betreiberpflichten nach § 29 verhältnismäßig anwenden:
Betreiber besonderer Gefahrenobjekte können zu Angaben, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, besonderen Vorkehrungen, Kommunikationswegen, Objektfunkanlagen sowie Übungen herangezogen werden. Solche Anforderungen sind bei besonderen Gefahrenlagen nachvollziehbar, müssen aber risikobasiert, transparent und auf das Erforderliche begrenzt bleiben. Bestehende betriebliche Pläne und Nachweise sollten anerkannt, Doppelanforderungen vermieden und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.

Kostenersatz nach § 52 rechtssicher und nachvollziehbar handhaben:
Der Gesetzentwurf erweitert bestehende Kostenersatzregelungen, unter anderem um die fachgerechte Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln sowie um „einsatzbedingte Sonderkosten“. IHK NRW erkennt das Verursacherprinzip an.

Zugleich müssen Kostenersatzforderungen im Vollzug konkret zurechenbar, erforderlich, nachweisbar und angemessen sein. Unternehmen müssen nachvollziehen können, welche Kosten regulärer Gefahrenabwehr zuzurechnen sind und welche auf spezifische Besonderheiten des Betriebs zurückgehen.

Verordnungsermächtigungen nach § 56 wirtschaftsnah ausfüllen: Die erweiterten Verordnungsermächtigungen für das zuständige Ministerium sollten genutzt werden, um klare, vollzugstaugliche und bürokratiearme Vorgaben zu schaffen. Die betroffene Wirtschaft und die IHK-Organisation sollten frühzeitig bei der Ausarbeitung der Verordnungen eingebunden werden.

Insgesamt sollten unternehmensbezogene Anforderungen einfach, digital, transparent und bürokratiearm umgesetzt werden. Bestehende betriebliche Planungen und Nachweise sollten möglichst genutzt sowie Doppelabfragen vermieden werden.

Zum Antrag der FDP-Fraktion: „Kehrtwende im Zivil- und Bevölkerungsschutz – Vorbereitungen in Nordrhein-Westfalen treffen“

IHK NRW teilt die Grundrichtung des FDP-Antrags. Nordrhein-Westfalen muss seine Strukturen im Zivil-, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz angesichts hybrider Bedrohungen, Cyberangriffe, Sabotagerisiken, Extremwetterereignisse und möglicher Versorgungskrisen weiterentwickeln. Für ein dicht besiedeltes Industrieland mit zentralen Energie-, Verkehrs-, Logistik-, Gesundheits-, Kommunikations- und Versorgungsinfrastrukturen ist Resilienz ein wesentlicher Standortfaktor.

Positiv ist, dass der Antrag die Zusammenarbeit von Land, Wirtschaft und Gesellschaft ausdrücklich betont. Unternehmen sind in Krisenlagen nicht nur Betroffene, sondern häufig Teil der Lösung. Sie verfügen über Wissen zu Lieferketten, Engpässen, Ersatzkapazitäten, technischen Abhängigkeiten, Wiederanlaufzeiten und betrieblichen Notfallstrukturen. Dieses Wissen sollte systematisch in Planungen, Übungen, Lagebilder und Krisenkommunikation einbezogen werden. IHKs können hierfür als regionale und neutrale Schnittstelle zwischen Verwaltung und Wirtschaft dienen.

Der Antrag ergänzt damit den vorliegenden Gesetzentwurf um eine breitere Resilienzperspektive. Besonders anschlussfähig sind die Forderungen nach regelmäßigen Krisenübungen, besserer Verzahnung mit Wirtschaftsakteuren, Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten und einer ressortübergreifenden Landesstrategie. Eine solche Strategie sollte jedoch nicht zu neuen Berichtspflichten führen, sondern bestehende Landesinstrumente bündeln, klare Zuständigkeiten definieren und konkrete, messbare Umsetzungsschritte enthalten.

Aus Sicht der Wirtschaft ist zugleich wichtig: Mehr Resilienz darf nicht pauschal mehr Bürokratie bedeuten. Neue Notfall-, Alarm-, Dokumentations-, Melde- oder Berichtspflichten müssen erforderlich, verhältnismäßig, digital und mit bestehenden Pflichten aus Störfallrecht, Arbeitsschutz, Umweltrecht, KRITIS-Recht und betrieblichem Risikomanagement abgestimmt sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu schützen; Doppelabfragen und parallele Planwerke sind zu vermeiden.

IHK NRW unterstützt die Zielrichtung des Antrags daher im Grundsatz. Entscheidend ist eine zuständigkeitsklare, wirtschaftsnahe und bürokratiearme Umsetzung. Resilienzpolitik muss Standortpolitik sein: Sie muss Bevölkerung und Infrastrukturen schützen, Unternehmen handlungsfähig halten und den schnellen Wiederanlauf wirtschaftlicher Prozesse nach Krisen ermöglichen.

Zusammenfassung der IHK-Position

IHK NRW unterstützt die Modernisierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Ein leistungsfähiger Katastrophenschutz schützt nicht nur Bevölkerung und Infrastruktur, sondern auch Betriebe, Lieferketten, Investitionen und die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Landes. Die Wirtschaft sollte deshalb nicht nur als Betroffene oder Verpflichtete, sondern als Partner der Krisenvorsorge verstanden werden. Die Industrie- und Handelskammern können dabei als Schnittstelle zwischen Unternehmen, Verwaltung, Politik und Sicherheitsakteuren wirken.

Aus Sicht von IHK NRW kommt es auf drei Punkte besonders an:

1. **Wirtschaft frühzeitig in die Krisenvorsorge einbinden:** § 39 BHKG-E sollte über die Hilfeleistung im Ereignisfall hinaus um eine vorbereitende Einbindungskomponente ergänzt werden. Wie bereits im Katastrophenschutzrecht anderer Bundesländer angelegt, können die Industrie- und Handelskammern hierbei als Schnittstelle zur Wirtschaft, zur Bündelung aggregierten Wirtschaftswissens und als Verbindungsebene in der Krisenkommunikation wirken. Dazu zählen insbesondere die Einbindung in Planungen und Übungen, die Abstimmung relevanter betrieblicher Planungen sowie die Benennung geeigneter Verbindungspersonen für Krisenstäbe, Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse und Einsatzleitungen.
2. **Wirtschaft bei Grundsatzentscheidungen und Verordnungen beteiligen:** Die betroffene Wirtschaft und die IHK-Organisation sollten frühzeitig in die Erarbeitung einschlägiger Verordnungen einbezogen werden. Ergänzend sollte § 57 BHKG-E ein Anhörungsrecht der Industrie- und Handelskammern vorsehen, soweit wirtschaftliche Belange berührt sind.
3. **Unternehmensbezogene Anforderungen bürokratiearm umsetzen:** Vorgaben zu Betriebs- und Werkfeuerwehren, Betreiberpflichten, Kostenersatz und untergesetzlichen Regelungen müssen transparent, verhältnismäßig, zuständigkeitsklar und praxistauglich ausgestaltet werden. Bestehende betriebliche Pläne und Nachweise sollten genutzt, Doppelanforderungen vermieden und moderne, risikobasierte Gefahrenabwehrkonzepte ermöglicht werden.

Der parallel beratene FDP-Antrag unterstreicht zutreffend, dass Katastrophenschutz, Zivilschutz, KRITIS-Schutz, Cybersicherheit, Gesundheitsversorgung, Logistik und wirtschaftliche Resilienz stärker zusammengedacht werden müssen. Entscheidend ist eine zuständigkeitsklare, wirtschaftsnahe und bürokratiearme Umsetzung.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.